

# DAS GOOGLE-GEHEIMNIS

**NACH WELCHEN ALGORITHMEN GOOGLE WEBSEITEN DURCHSUCHT, IST EIN GUT GEHÜTETES GEHEIMNIS. DAS INTERESSE VON GOOGLE AN DER GEHEIMHALTUNG LÄSST SICH DURCHAUS NACHVOLLZIEHEN, DOCH MISSBRAUCHT GOOGLE MÖGLICHERWEISE SEINE MARKTMACHT?**

VON RA FRANK JOACHIM MAYER



**Rechtsanwalt Frank Joachim Mayer** ist Seniorpartner der auf IT-, Telekommunikations- und Vertriebsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei LDM Lehner Dänekamp Mayer.

**Google hält sich bislang bedeckt**, nach welchen Algorithmen die Suchmaschine funktioniert. Eigentlich handelt es sich um ein schützenswertes Betriebsgeheimnis, dem gewerbliche Sonderschutzrechte (Patente) zugrunde liegen. Aus der Sicht von Suchmaschinenoptimierern wäre es höchst interessant, Google zur Preisgabe dieser Informationen zu bewegen, um das eigene Geschäftskonzept zu optimieren. Auch wenn Google nicht viel verrät, sind Ansätze bekannt, wie die Suchmaschine funktioniert: Sie durchsucht Internetseiten danach, wie „wertvoll“ sie sind. Ein Kriterium hierfür ist, wie viele relevante Seiten auf eine Seite verlinkt sind. Ein weiteres Kriterium ist eine inhaltliche Untersuchung anhand von Keywords, ein anderes die Aktualität von Nachrichten/Internetseiten. Allerdings wäre es für einige Marktteilnehmer interessant, wenn Google noch mehr Details offen legen müsste.

Bislang ist allerdings noch kein Fall bekannt, in dem ein Suchmaschinenoptimierer oder ein sonstiger Marktteilnehmer an Google herantreten wäre und um die Überlassung und Nutzung der benötigten Informationen nachgesucht hätte. Daher stellt sich die Frage, ob Google aufgrund seiner dominanten Stellung zur Offenlegung geheimer Informationen rechtlich gezwungen werden könnte.

Unstreitig verfügt Google im Suchmaschinenmarkt über eine dominante Stellung. Aber auch ein auf dem Markt dominierendes Unternehmen wie Google, das solche Informationen nicht preisgibt, die von anderen Unternehmen zur Verfolgung eines Geschäftskonzeptes benötigt werden, kann diesen Informationstransfer verweigern. Unter besonderen Umständen, wenn sich diese Weigerung als Missbrauch der Marktmacht darstellt, kann man ein Unternehmen auch zwingen, Informationen herauszugeben – sogar wenn diese Informationen Gegenstand eines gewerblichen Sonderschutzrechts sind.

So hat der Europäische Gerichtshof die Weigerung eines dominanten Unternehmens, benötigte Informationen weiterzugeben, durchaus schon mehrfach als missbräuchlich beurteilt, etwa im Verfahren gegen Microsoft (EuG, Urt. v. 26.07.2007, Rs. T-201/04 R). Dieser Rechtsprechung hat sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen (BGH, Urt. v. 13.07.2004 – KZR 40/02, GRUR 2004, 966).

## > ZU VIEL MARKTDOMINANZ?

Im Fall Microsoft hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass derjenige, der das Urheberrecht an den Schnittstellen seines Betriebssystems für PCs hat, unter Umständen gezwungen werden kann, diese den eigenen Wettbewerbern auf dem ebenfalls von ihm bedienten Markt für Server-Betriebssysteme offen zu legen. Wer das Know-how zur Pflege seiner Applikation hat, kann verpflichtet sein, die Mitbewerber auf dem Markt für Softwarepflege zu unterstützen. Demnach könnte auch Google aufgrund sei-

ner dominanten Stellung nach deutschem Recht (§§ 19, 20 GWB) und von kartellrechtlichen Bestimmungen gezwungen werden, mit anderen Marktteilnehmern Vereinbarungen über die Überlassung und Nutzung benötigter Informationen abzuschließen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Herausgabe geheimer Schnittstelleninformationen beziehungsweise Algorithmen. Verweigert Google dies, liegt möglicherweise ein Fall der missbräuchlichen Geschäftsverweigerung (so genannter „Refuse to Deal“) vor, der die deutsche Kartellbehörde beziehungsweise die europäische Kommission auf Antrag eines Marktteilnehmers zu einem Einschreiten veranlassen muss.

## > SIEGEN DIE GERICHTE?

In derartigen Fällen des Missbrauchs von Marktmacht durch Geschäftsverweigerung besteht dann die Beseitigung der Beeinträchtigung in dem so genannten Kontrahierungszwang, also dem Zwang zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Google würde gezwungen, dem nachfragenden Unternehmen zu angemessenen Bedingungen Informationen zu überlassen, wenn nötig auch Unterstützung zu gewähren und vorenthalte Lizenzen zu erteilen. Diese Ansprüche sind vor den zuständigen deutschen Kartellgerichten im Zivilverfahren auf Grundlage der ZPO geltend zu machen. Dieser Prozess wird dadurch erleichtert, dass das entscheidende Gericht an die bereits hierzu ergangenen Entscheidungen nationaler und europäischer Behörden gebunden ist (so genannte „Follow-on-Klage“ gemäß § 33 Abs. 4 GWB). ■

> **Kennziffer: ECM16545**